jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1981/10/6 9Os140/81

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 06.10.1981

Norm

StPO §290

Rechtssatz

Hebt der OGH das Urteil gemäß § 290 Abs 1 StPO im Strafausspruch auf, so ist die erstgerichtliche Vorhaftanrechnung auch bezüglich eines dem Angeklagten zu Unrecht, aber zu seinem Vorteil angerechneten Zeitraumes zu übernehmen (hier neben einer Ergänzung der Vorhaftanrechnung).

Entscheidungstexte

- 9 Os 140/81
  Entscheidungstext OGH 06.10.1981 9 Os 140/81
  Veröff: SSt 52/51

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1981:RS0100158

Dokumentnummer

JJR_19811006_OGH0002_0090OS00140_8100000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at